

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10.1 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Der Oberbürgermeister

Dezernat I –

Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung

Fachdienst Hauptverwaltung

Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 4.077

Telefon: +493855451265

Fax: +493855451209

E-Mail: AKleinschmidt@SCHWERIN.DE

Ihre Nachricht vom /Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-367/18/4	13.12.2018	Kleinschmidt, Axel

Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2018 zu TOP 31 „1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung“, DS-Nr. 01508/2018

Sehr geehrter Herr Nolte,

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 03.12.2018 zu TOP 31 „1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung“, DS-Nr. 01508/2018.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 zu Top 31 – DS-Nr. 01508/2018 unter anderem beschlossen:

„In der Anlage 1 (1. Änderungssatzung) wird in Artikel 1 ein neuer Punkt 2 (die Nummerierung des jetzigen Punkt 2 und nachfolgende erhöht sich entsprechend) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2. In § 3 Absatz 4 Punkt 1 wird „mehr als 2 km“ ersetzt durch „mehr als 1 km“ und in Punkt 2 wird „mehr als 4 km“ ersetzt durch „mehr als 2 km“.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das geltende Recht verletzt.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das geltende Recht.

Zur Begründung darf wegen Inhaltsgleichheit der Thematik auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den zu der DS-Nr. 01326/2018 unter Top 14 ergangenen Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 23.04.2018, die mit Schriftsatz des

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift: Zentraler Rechnungseingang der Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst <Bezeichnung> Postfach 11 10 42 19010 Schwerin	Hausanschrift: Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin Zentraler Behördenruf: +49 385 115 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0 Internet: www.schwerin.de E-Mail: info@schwerin.de
--	---

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

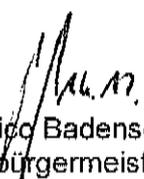
Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin Deutsche Bank AG VR-Bank e.G. Schwerin HypoVereinsbank Commerzbank	BIC NOLADE21LWL BIC DEUTDEBRXXX BIC GENODEF1SN1 BIC HYVEDEMM300 BIC COBADEFF140	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 IBAN DE62 1307 0000 0300 6500 00 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
---	---	--

Oberbürgermeisters vom 27.06.2018 ergangene Beanstandung des zu der DS-01439/2018 zu TOP 14.1 gefassten Beschlusses der Stadtvertretung vom 18.06.2018 sowie auf die hieraufhin mit Schriftsatz vom 02.07.2018 ergangenen Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde verwiesen werden.

Die vorgenannten Schreiben sind diesem Schreiben nochmals in Kopie als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

ANLAGEN

W 24
W 13/12.18



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10.1 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Der Oberbürgermeister
Dezernat I –
Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung
Fachdienst Hauptverwaltung
Fachgruppe Recht

Heusanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 4.077

Telefon: +493855451265

Fax: +493855451209

E-Mail: AKleinschmidt@SCHWERIN.DE

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Anspruchspartner/in
	30-10-113/18/4	03.05.2018	Kleinschmidt, Axel

Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 14 „Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket“, DS-Nr. 01326/2018

Sehr geehrter Herr Nolte

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 23.04.2018 zu TOP 14 „Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket“, DS-Nr. 01326/2018.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu Top 14 – DS-Nr. 01326/2018 beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die „Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und die Erstattung von notwendigen Aufwendungen“ und die Richtlinie zur Umsetzung für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dahingehend zu ändern, dass die Mindestentfernungen zwischen Wohn- und Schulstandort zur Übernahme der Fahrtkosten, auf folgende Werte geändert werden:

Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6: 1 km Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7: 2 km

Der geänderte Entwurf ist dementsprechend im zweiten Schulhalbjahr in den Schulkonferenzen der öffentlichen Schweriner Schulen und in der Elternvertretung zu diskutieren. Die Beteiligung sollte zeitnah begonnen und so durchgeführt werden, dass eine Beschlussfassung der geänderten Satzung zum 18. Juni 2018 in der Stadtvertretung erfolgen kann. Die Satzungsänderungen sollen zum 1.8.2018 in Kraft treten.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungsdienst
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst «Schulden»
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Heusanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Büßerdienst: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545 0
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Sonstige Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC: NOLADE2111	IBAN: DE73 1405 2000 0370 0159 97
BIC: DEUTDE33HAN	IBAN: DE52 1307 0800 0309 6500 60
BIC: GENODEF33HAN	IBAN: DE22 1408 1454 0300 0288 00
BIC: HYVEDE33HAN	IBAN: DE23 2503 0060 0010 0453 85
BIC: COBADE33HAN	IBAN: DE63 1404 0008 0202 7845 00

Im Falle einer Satzungsänderung werden die analogen Werte auch für die maßgeblichen Bestimmungen im BuT übernommen."

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung widersprechen, wenn dieser das geltende Recht verletzt.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das geltende Recht.

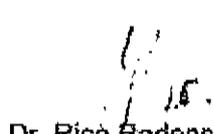
Nach Rechtsauffassung des Bildungsministeriums in seinem hier am 12.04.2018 eingegangenen Schreiben sind aus den dort näher benannten Gründen die Wegstrecken für die Schülerbeförderung lediglich auf 2 km (Grundschule) und 4 km (weiterführende Schule) festzusetzen. Dieses Schreiben ist in Kopie als Anlage beigefügt. Würde demgegenüber im Ergebnis der angedachten Diskussion dem Beschluss der Stadtvertretung gefolgt, dann würde dies mit voraussichtlichen Mehrkosten für den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 163.000 € per anno (ca. 1.000 weitere berechnete Schülerinnen und Schüler x 16,30 € Monatsbetrag für die Schülerbeförderung x 10 Monate (ohne Ferien) verbunden sein.

Ein solches Ergebnis stünde zum einen bereits im Widerspruch zu den Regelungen in § 43 Abs. 4 KV M-V. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zum anderen läge ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor. Hiernach müssen Mehrausgaben zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag wäre rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mehrkosten ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich läge auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

U6 3
5
U6 315
18



28. Juni 2018

per Klein 113/18/4 (115)

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10.1 • Postfach 11 10 42 • 18010 Schwerin

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Der Oberbürgermeister
Dezernat I –
Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung
Fachdienst Hauptverwaltung
Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 18053 Schwerin
Zimmer: 4.077
Telefon: +493855451265
Fax: +493855451209
E-Mail: AKleinschmidt@SCHWERIN.DE

Ihre Nachricht vom /Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-113/18/4	27.06.2018	Kleinschmidt, Axel

Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2018 zu TOP 14.1 – DS-Nr.: 01439/2018 – Widerspruch des Oberbürgermeisters - über den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 14 „Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket“, DS-Nr. 01326/2018; hier: Beanstandung gem. § 33 Abs. 2 KV M-V

Sehr geehrter Herr Nolte

gemäß § 33 Abs. 2 KV M-V beanstandete ich den Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2018 zu TOP 14.1 – DS-Nr.: 01439/2018 – Widerspruch des Oberbürgermeisters – über den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 23.04.2018 zu TOP 14 „Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket“, DS-Nr. 01326/2018.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu Top 14 – DS-Nr. 01326/2018 beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die „Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und die Erstattung von notwendigen Aufwendungen“ und die Richtlinie zur Umsetzung für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dahingehend zu ändern, dass die Mindestentfernungen zwischen Wohn- und Schulstandort zur Übernahme der Fahrtkosten, auf folgende Werte geändert werden:

Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6: 1 km
Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7: 2 km

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungsbüro
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst «Betreiber»
Postfach 11 10 42
18010 Schwerin

Kassenschnittstelle
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
18053 Schwerin
Zentraler Bürofondbüro: +49 385 515
Zentraler Telefoncenter: +49 385 515-0
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Sonntags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter

Bankverbindungen:
Sparkasse Nordfennung-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE211WL	IBAN DE73 1405 2000 0070 0199 97
BIC DEUTDE33XXX	IBAN DE62 1307 0000 0000 0500 00
BIC GENODEF33N1	IBAN DE72 1409 1484 0000 0285 00
BIC HYVEDE33000	IBAN DE22 2003 0000 0018 0153 85
BIC COBADE33110	IBAN DE63 1404 0000 0002 7845 00

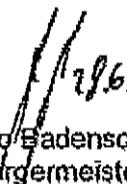
Der geänderte Entwurf ist dementsprechend im zweiten Schulhalbjahr in den Schulkonferenzen der öffentlichen Schweriner Schulen und in der Elternvertretung zu diskutieren. Die Beteiligung sollte zeitnah begonnen und so durchgeführt werden, dass eine Beschlussfassung der geänderten Satzung zum 18. Juni 2018 in der Stadtvertretung erfolgen kann. Die Satzungsänderungen sollen zum 1.8.2018 in Kraft treten. Im Falle einer Satzungsänderung werden die analogen Werte auch für die maßgeblichen Bestimmungen im BuT übernommen."

Mit Schreiben vom 03.05.2018 hat der Oberbürgermeister nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V dem Beschluss der Stadtvertretung widersprochen, weil dieser das geltende Recht verletzt.

Zur Begründung wurde angeführt, dass nach der Rechtsauffassung des Bildungsministeriums in seinem hier am 12.04.2018 eingegangenen und dem Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 in Kopie als Anlage beigefügten Schreiben aus den dort näher benannten Gründen die Wegstrecken für die Schülerbeförderung lediglich auf 2 km (Grundschule) und 4 km (weiterführende Schule) festzusetzen seien. Würde demgegenüber im Ergebnis der angedachten Diskussion dem Beschluss der Stadtvertretung gefolgt, dann würde dies mit voraussichtlichen Mehrkosten für den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 163.000 € per anno (ca. 1.000 weitere berechnete Schülerinnen und Schüler x 16,30 € Monatsbetrag für die Schülerbeförderung x 10 Monate (ohne Ferien) verbunden sein. Ein solches Ergebnis stünde zum einen bereits im Widerspruch zu den Regelungen in § 43 Abs. 4 KV M-V. Hiernach sei die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage sei die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet. Zum anderen läge ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor. Hiernach müssten Mehrausgaben zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag wäre rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mehrkosten sei dem Beschluss nicht entnehmen. Schließlich läge auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssten für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag sei dem Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

Die Stadtvertretung hat sich am 18.06.2018 erneut mit der Thematik befasst, und dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 nicht abgeholfen. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2018 ist deshalb vom Oberbürgermeister zu beanstanden und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 33 Abs.2 Satz 1KV-M-V).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern 19046 Schwerin		Bearbeiter:	Herr OAR Dirk Metzick
Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Postfach 11 10 42 19010 Schwerin nachrichtlich: Landeshauptstadt Schwerin Der Stadtpräsident Postfach 11 10 42 19010 Schwerin	Eingegangen 04. Juli 2018 Büro der Stadtvertretung	Telefon:	+49 385 588 2304
			Telefax:
		E-Mail:	oak.metzick@im.mv-regierung.de
		Geschäftszeichen:	B 300-172-446,0-2011/056-023
		Datum:	Schwerin, 02.07.2018

Anzeige von Beanstandungen diverser Beschlüsse nach § 33 Abs. 2 KV M-V

Ihre Schreiben vom 25.6.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

für die Anzeige der o.a. Beanstandungen bedanke ich mich.

Ich bitte mich darüber zu informieren, sollte seitens der Stadtvertretung gegen eine dieser Beanstandungen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die für die Landeshauptstadt Schwerin ungewöhnliche Häufung von Beanstandungen nehme ich im Rahmen meiner rechtsaufsichtlichen Beratungspflicht nach § 78 Abs. 1 KV M-V zum Anlass, auf Folgendes aufmerksam zu machen:

1. Eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung ist darauf angewiesen, dass die beiden städtischen Organe Stadtvertretung und Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung der jeweiligen Organaufgaben ein gedeihliches Zusammenwirken anstreben. Dieses gedeihliche Zusammenwirken wird nach hiesigen Erfahrungen mit anderen kommunalen Körperschaften belastet, wenn nicht beide Organe ein ernsthaftes Interesse daran zeigen, dass Beanstandungsverfahren nach § 33 Abs. 2 KV M-V auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

9200023017606

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenleich
Alexandrienerstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19046 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2372
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

2. Das freie Mandat der Stadtvertreter ist nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KV M-V auf den Rahmen der geltenden Gesetze begrenzt. Nur in diesem Rahmen sind die Stadtvertreter demzufolge berechtigt, bei Abstimmungen ihrer politischen Überzeugung bzw. ihrem Verständnis des öffentlichen Wohls zu folgen. Jedenfalls soweit es um die Problematik der Straßenausbaubeiträge geht, scheint es nur schwer vorstellbar, dass einer relativen Mehrheit der Stadtvertreter bei der in Rede stehenden Beschlussfassung die Rechtswidrigkeit ihrer Entscheidung bei der Zurückweisung des - verwaltungsseitig überzeugend begründeten - Widerspruchs tatsächlich nicht bewusst gewesen sein könnte. Auch wenn es nach der Kommunalverfassung sanktionslos bleibt, selbst vorsätzlich rechtswidrige Beschlüsse zu fassen, sollte sich jeder Stadtvertreter bewusst sein, dass auch er Teil der vollziehenden Gewalt ist, die nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden ist. Der grundlegende Konsens darüber, was Rechtsstaatlichkeit bedeutet, sollte insofern nicht durch vermeintlich populäre Beschlussfassungen in Frage gestellt werden.

Ergänzend zu diesen rechtsaufsichtlichen Hinweisen darf ich auf unser Gespräch vom 27. Juni 2018 Bezug nehmen, in dem ich verdeutlicht hatte, dass die Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Schwerin auf der Ebene der Stadtvertreter ebenfalls den Grundkonsens voraussetzen, auch künftig zur Konsolidierung des städtischen Haushalts beitragen zu wollen. Beschlussfassungen, die entgegen § 31 Abs. 2 KV M-V keinen Vorschlag enthalten, wie Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen gedeckt werden sollen, stehen hierzu in einem grundlegenden Widerspruch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim